

Lieferantenkodex («Kodex»)

Stand: 20. Dezember 2023 (die jeweils aktuellste Version ist unter www.lukb.ch/de/ueber-uns/rechtliches abrufbar)

Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit sind für die Luzerner Kantonalbank AG und ihre Tochtergesellschaften (nachstehend «LUKB») elementare Bestandteile ihres Geschäftsverständnisses. Die LUKB strebt deshalb zusammen mit ihren Lieferanten an, Verantwortung für die Wertschöpfungsketten zu übernehmen und diese so weit wie möglich nachhaltig zu gestalten.

1. Präambel

1.1 Zweck

Dieser Kodex beschreibt Standards für geschäftliche Integrität und Ethik, soziale und ökologische Verantwortung sowie für damit korrespondierende Managementsysteme, die für die LUKB in der Zusammenarbeit wichtig sind. Die LUKB erwartet von ihren Lieferanten dessen Einhaltung.

Die im Kodex festgelegten Standards basieren auf den folgenden Grundlagen:

- Code of Conduct der LUKB
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Zehn internationale Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)¹
- Prinzipien der UN Global Compact

1.2 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für Lieferanten, welche Güter und/oder Dienstleistungen an die LUKB liefern bzw. erbringen. Die LUKB erwartet von ihren Lieferanten, dass die Inhalte dieses Kodex an deren Arbeitnehmende, Vertreter und Zulieferer weitergegeben werden und dass die Einhaltung dieses Kodex regelmässig überprüft wird. Die Lieferanten wenden bei der Auswahl ihrer Zulieferer, Subunternehmer und sonstigen Geschäftspartner die gleichen Standards an.

1.3 Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Bestimmungen sind einzuhalten. Die LUKB behält sich vor, Bestätigungen einzuverlangen.

¹ Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948); Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949); Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930) und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit; Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957); Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951); Übereinkommen 111: Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958); Übereinkommen 138: Mindestalter (1973); Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999); Übereinkommen 155: Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981); Übereinkommen 187: Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2009) [<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>]

2. Geschäftliche Integrität und Ethik

2.1 Einhaltung des geltenden Rechts

Geltende Gesetze und Vorschriften, namentlich das in der Schweiz geltende nationale und internationale Recht sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Richtlinien (inkl. Branchenstandards, Vereinbarungen in Bezug auf Sozialstandards usw.), sind einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht und Umweltrecht. Gleiches gilt für Regelungen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Lieferanten müssen über alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen und Genehmigungen verfügen und auch den entsprechenden Berichterstattungspflichten nachkommen.

2.2 Faire Geschäftspraktiken

Die LUKB fordert sowohl von den Lieferanten als auch von deren Subunternehmern die Einhaltung aller geltenden Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie faires Wettbewerbsverhalten. Sämtliche Aktivitäten, die den freien Wettbewerb negativ beeinflussen (Kartelle, Preisabsprachen usw.), sind untersagt.

2.3 Integrität

Die LUKB erwartet von ihren Lieferanten ein hohes Niveau an Integrität. Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder oder sonstige illegale Anreize anbieten oder annehmen. Auch Korruption, Geldwäscherei, Erpressung, Unterschlagung, Schmiergeldzahlungen und sonstige kriminelle Aktivitäten sind in jeder Form untersagt.

3. Soziale Verantwortung

3.1 Frei gewähltes Arbeitsverhältnis

Jede Form von Zwangsarbeit ist untersagt. Das Verbot umfasst insbesondere Arbeit durch erzwungene Verträge, Sklaverei oder gegen den Willen des Arbeitnehmers erzwungene Arbeitsleistungen.

3.2 Keine Kinderarbeit

Alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit sowie sklavereiähnlicher, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen für Kinder sind verboten. Ebenfalls verboten sind Arbeiten, welche die körperliche oder seelische Entwicklung von Kindern schädigen oder welche die Kinder vom Schulbesuch abhalten. Die Lieferanten akzeptieren auch keine solchen Praktiken bei ihren Subunternehmen, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern. Die massgebenden Bestimmungen zu Kinderarbeit gemäss den in Kapitel 1.1. aufgeführten Grundlagen und der geltenden Gesetze müssen stets eingehalten werden.

3.3 Keine Schwarzarbeit

Lieferanten dürfen keine Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigungspraktiken tolerieren oder anwenden.

3.4 Keine Diskriminierung

Lieferanten sollen eine inklusive und diverse Arbeitsumgebung fördern. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Zivilstand, Hautfarbe, Religion, nationaler Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, sexueller Orientierung, politischer Gesinnung oder anderer Merkmale wird nicht toleriert.

3.5 Faire Behandlung von Mitarbeitenden

Lieferanten verpflichten sich zur fairen und respektvollen Behandlung aller Mitarbeitenden. Sie achten deren Würde, Privatsphäre und Persönlichkeit. Sie bieten Arbeitsplätze an, welcher die physische und psychische Integrität von Menschen nicht beeinträchtigen.

3.6 Arbeitsbedingungen

Lieferanten gewährleisten faire Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeiten entsprechen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Mitarbeitende haben Anspruch auf gesetzeskonforme und angemessen bezahlte Ferien. Die Lieferanten sorgen für eine faire Entlohnung und schützen die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeitenden.

3.7 Vereinigungsfreiheit

Lieferanten respektieren das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und das Recht auf Bildung von Gewerkschaften oder anderen Organisationen, solange dies nicht gegen geltendes Recht verstösst.

4. Ökologische Verantwortung

4.1 Umweltfreundliche Praktiken

Lieferanten verpflichten sich, geltende Umweltvorschriften, Branchenstandards und Richtlinien zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit stets einzuhalten sowie Arbeitsweisen anzuwenden sowie Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die negative Umweltauswirkungen möglichst minimieren.

4.2 Emissionen und Ressourcenverbrauch

Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen.

4.3 Umweltbelastungen

Emissionen (auch chemische und sonstige Gefahrenstoffe), Abfall oder Abwasser, die die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, müssen vor der Freisetzung in geeigneter Weise aufgefangen, kontrolliert und behandelt werden. Produkte dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechende Gesetze und weitere Vorgaben sind einzuhalten.

5. Managementsysteme

Lieferanten müssen die Einhaltung der in diesem Kodex beschriebenen Grundsätze und der geltenden Gesetze und Branchenvorschriften überwachen. Dabei sind auf Verlangen der LUKB die entsprechenden Prozesse zur Identifikation, Bestimmung und Überwachung von Risiken in allen Bereichen nachzuweisen.

Lieferanten sind verpflichtet, Verstösse gegen diesen Lieferantenkodex schnellstmöglich zu korrigieren und daraus resultierende negative Auswirkungen innert angemessener Frist zu beheben.

6. Schlussbestimmungen

Die LUKB behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Kodex zu überprüfen, das heisst Dokumente und Informationen zu deren Auditierung einzufordern. Zudem behält sich die LUKB das Recht vor, von Lieferanten eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der Einhaltung dieses Kodex zu verlangen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoss gegen diesen Lieferantenkodex vor oder werden Lieferanten (einschliesslich deren Organe) von einer Behörde, von einem Gericht oder von einer anderen legitimierte Organisation wegen eines schwerwiegenden Verstosses verurteilt, behält sich die LUKB das Recht vor, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen.